

Geschäftsordnung des Diakonatskapitels der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau¹

vom 22. Februar 1996

*Das Diakonatskapitel,
gestützt auf § 125 Kirchenordnung²,
erlässt:*

A. Grundlagen

§ 1

¹ Das Diakonatskapitel setzt sich zusammen aus denjenigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, welche die Wählbarkeit erlangt haben und die im Gebiet der Landeskirche eine Stelle in einer landeskirchlichen Kirchgemeinde oder bei den landeskirchlichen Diensten versehen.³

Zugehörig-
keit zum
Diakonats-
kapitel

² Auf Antrag nimmt der Vorstand des Diakonatskapitels Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, welche die Wählbarkeit erlangt haben und im Gebiet der Landeskirche wohnhaft sind, jedoch keine Stelle versehen oder pensioniert sind, in das Diakonatskapitel auf.⁴

³ Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der anerkannten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

§ 2⁵

Aufgaben des Diakonatskapitels in Ergänzung zu § 124 KO⁶ sind:

1. Pflege und Förderung der fachlichen und praktischen Fortbildung seiner Mitglieder.
2. Beratung von Verhandlungsgegenständen der Synode, die sie oder der Kirchenrat ihm zugewiesen oder das Diakonatskapitel sich selbst zur Vorbereitung bestimmt hat.

Aufgaben
des Diako-
natskapitels

¹ Titel geändert aufgrund Beschlusses der Synode vom 06. November 2013 zu § 125 KO, SRLA 151.100.

² SRLA 151.100.

³ Abs. 1 geändert aufgrund Beschlusses der Synode vom 06. November 2013 zu § 123 KO, SRLA 151.100.

⁴ Abs. 2 geändert aufgrund Beschlusses der Synode vom 06. November 2013 zu § 123 KO, SRLA 151.100.

⁵ Geändert durch Beschluss des Diakonatskapitels vom 27. Oktober 2011.

⁶ SRLA 151.100.

3. Vertretung der aargauischen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Dachverband der kantonalen Zusammenschlüsse der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Reformierten Kirchen der Deutschschweiz.
4. Vertretung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nach aussen.
5. Vernetzung und Informationsaustausch unter den Mitgliedern ist zu fördern.

§ 3

Pflichten
und Befugnisse des
Diakonatskapitels

- ¹ Behandlung von Anträgen des Vorstands oder von Mitgliedern des Diakonatskapitels.
- ² Wahl des Präsidiums, welches aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) besteht und der übrigen Mitglieder des Vorstands.
- ³ Wahl von Kommissionen und der Kontrollstelle.
- ⁴ Festsetzung eines Beitrages.
- ⁵ Erlass eines Reglementes für die Verhandlungen des Diakonatskapitels.

B. Sitzungen

§ 4

Einberufung
der Sitzungen, Ort und
Datum

Das Diakonatskapitel tritt auf Einladung seines Vorstands jährlich mindestens einmal zusammen, oder wenn es wenigstens 1/5 der Mitglieder, der Kirchenrat oder die Synode verlangen. Ort und Datum werden den Mitgliedern des Diakonatskapitels schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Liste der
Verhandlungsgegenstände

Der Vorstand stellt die Liste der Verhandlungsgegenstände auf, die auf Beschluss des Diakonatskapitels geändert werden kann. Sie muss mit der Einladung zur Sitzung und den nötigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Diakonatskapitels zugestellt werden.

§ 6

Eröffnung
der Sitzungen, Verhandlungsfähigkeit

- ¹ Das Präsidium teilt der Versammlung die personellen Veränderungen im Diakonatskapitel mit und stellt die neu eingetretenen Mitglieder vor.
- ² Das Präsidium lässt die Zahl der anwesenden Mitglieder feststellen und legt das absolute Mehr fest.
- ³ Das Präsidium lässt die Liste der Verhandlungsgegenstände genehmigen.

⁴ Das Diakonatskapitel ist so lange beschlussfähig, als die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht unter das bei der Eröffnung der Sitzung festgesetzte absolute Mehr sinkt.

§ 7

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat seine begründete Abwesenheit dem Präsidium zu melden. Mitglieder die nicht im Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau eine Stelle versehen, sind von diesen Verpflichtungen entbunden.

Teilnahme-
pflicht,
Teilnahme-
recht

² Der Vorstand kann Nichtmitglieder ohne Stimmrecht zu den Diakonatskapitelsitzungen einladen. Eingeladen werden können insbesondere Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ohne Wählbarkeit, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Das Präsidium kann ihnen bei der Beratung das Wort erteilen.⁷

§ 8

Über allfällige Veröffentlichungen der Verhandlungen oder ihrer Ergebnisse entscheidet der Vorstand.

Veröffentli-
chungen

C. Organisation des Diakonatskapitels

§ 9⁸

¹ Der Vorstand des Diakonatskapitels besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, mindestens aber aus 3. Er konstituiert sich selbst.⁹

Vorstand:
Zusammen-
setzung und
Amtsperiode

² Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

³ Dasselbe Mitglied kann nicht mehr als acht Jahre im Präsidium sein.

§ 10

¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte des Diakonatskapitels vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Insbesondere fördert er die Fortbildung der Mitglieder des Diakonatskapitels.

Vorstand:
Pflichten

² Der Vorstand ist für die Protokollführung im Diakonatskapitel verantwortlich.

³ Der Vorstand prüft und genehmigt das Protokoll der Diakonatskapitelsitzungen und leitet es dem Kirchenrat und den Mitgliedern des Diakonatskapitels weiter.¹⁰

⁷ Abs. 2 geändert durch Beschluss des Diakonatskapitels vom 27. Oktober 2011.

⁸ Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Beschluss des Diakonatskapitels vom 27. Oktober 2011.

⁹ Abs. 1 geändert durch Beschluss des Diakonatskapitels vom 24. Oktober 2013.

¹⁰ Geändert durch Beschluss des Diakonatskapitels vom 27. Oktober 2011.

⁴ Der Vorstand ist für die Rechnungsführung verantwortlich.

⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von drei seiner Mitglieder.

⁶ Der Vorstand berät die einzelnen Mitglieder des Diakonatskapitels in ihren beruflichen und kirchlichen Problemen.

§ 11

Präsidium

¹ Das Präsidium bestimmt die Leitung der Beratungen des Diakonatskapitels.

² Das Präsidium bestimmt die Vertretung des Diakonatskapitels nach aussen.

³ Die Leitung der Diakonatskapitelberatungen bezeichnet die nötigen Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

D. Abstimmungen, Wahlen und Resolutionen

§ 12

Verfahren

Vor einer Abstimmung gibt die Beratungsleitung eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge.

§ 13

Geheime
Stimm-
abgabe

Ein Achtel der anwesenden Mitglieder des Diakonatskapitels kann eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 14

Mehrheit der
Stimmen

Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn es verlangt wird, ist das Gegenmehr festzustellen.

§ 15

Stimmabgabe
der Beratungs-
leitung

¹ Die Beratungsleitung stimmt bei den Abstimmungen mit.

² Bei Stimmgleichheit gibt die Beratungsleitung den Stichentscheid.

§ 16

Vorgehen
bei Wahlen

¹ Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Achtel der anwesenden Mitglieder des Diakonatskapitels eine geheime Wahl verlangt.

² Bei offenen und geheimen Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang des relative Mehr der Stimmenden erforderlich.

³ Bei geheimer Stimmabgabe fallen leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

§ 17

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Diakonatskapitels ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil der Verhandlungsgegenstand für das Mitglied des Diakonatskapitels direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle, Folgen bewirkt, so hat es sich in den Ausstand zu begeben.

Ausstands-
pflicht

§ 18

Resolutionen sind Erklärungen des Diakonatskapitels an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen. Sie bilden die offizielle Stellungnahme der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Resolutionen

E. Inkrafttreten

§ 19

¹ Nach Verabschiedung dieses Reglements durch die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 27. April 1992 und gestützt auf den Synodebeschluss vom 24. Juni 1992 tritt dieses auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

² Dieses Reglement wurde erweitert und verabschiedet durch die Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 22. Februar 1996 in Unterentfelden und tritt sofort in Kraft.

³ Durch Beschlussfassung des Diakonatskapitels vom 27. Oktober 2011 geänderte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft. Begriffliche Anpassungen des ganzen Geschäftsreglements werden nicht im einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.

³ Durch Beschlussfassung des Diakonatskapitels vom 24. Oktober 2013 geänderte Bestimmungen treten am 24. Oktober 2013 in Kraft. Die gestützt auf den Synodebeschluss vom 06. November 2013 geänderten Titel und Bestimmungen treten am 01. Januar 2014 in Kraft.